

Ausschuß für Innere Verwaltung**Protokoll**

28. Sitzung (nicht öffentlich)

10. September 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

12.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenograph: Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher VorschriftenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3080Vorlage 11/1317
Zuschriften 11/1826 und 11/1905**Anhörung der kommunalen Spitzenverbände**

1

Hauptreferent Fuhrmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen)

1

Beigeordneter Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen)

3

Den Statements schließt sich eine kurze Diskussion an. Der Ausschuß beabsichtigt in seiner nächsten Sitzung über den Gesetzentwurf der Landesregierung endgültig zu entscheiden.

2 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3181

Vorlagen 11/1393 und 11/1399
Zuschriften 11/1651, 11/1652, 11/1704 und 11/1816

8

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3181 - mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von F.D.P. und CDU bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN ohne Änderungen zu.

3 Erdbeben in der Niederrheinischen Bucht - Landesregierung in der Pflicht zur Hilfeleistung und zur Information über Ursachen, Risiken und Konsequenzen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3637

Vorlage 11/1386

9

Der Ausschuß nimmt einen Bericht von Staatssekretär Riotte (Innenministerium) entgegen und einigt sich einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN auf folgende Beschlußempfehlung:

Die getätigten Maßnahmen des Innenministers gehen zum Teil über die Intention des GRÜNEN-Antrags hinaus. Sollten wider Erwarten die GRÜNEN der Auffassung sein, daß in einzelnen Punkten das nicht der Fall ist, ist der Ausschuß anderer Meinung und betrachtet insofern den Antrag als erledigt.

4 Nordrhein-Westfalen gegen "Lauschangriff"

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3804

10

Der Ausschuß schließt sich dem Votum des mitberatenden Rechtsausschusses an, der den Antrag erst nach Einbringung eines Gesetzesentwurfs im Deutschen Bundestag wieder auf die Tagesordnung bringen will. Gleichzeitig erwartet der Ausschuß in der auf zunächst unbestimmte Zeit vertagten Sitzung den Innenminister.

5 Verlängerung des Abschiebestopps für Afghanen, Tamilen aus Sri Lanka und irakische Kurden

11

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Staatssekretärs Riotte (IM) zustimmend zur Kenntnis.

6 Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens

11

Der Ausschuß diskutiert einen Bericht von Staatssekretär Riotte (IM). Darüber hinaus will er anhand einer noch zu erstellenden Liste in Kürze feststellen, welche Anträge zur Asylfrage vorliegen und welche sich davon durch Zeitablauf erledigt haben.

7 Stand der Neuorganisation der Kreispolizeibehörden

17

Einem Bericht des Leitenden Ministerialrats Dr. Möller (Innenministerium) schließt sich eine Diskussion an, in der Abgeordnete insbesondere den Unmut innerhalb der Polizei als auch innerhalb der Bevölkerung zur Neuorganisation hervorheben.

Aus der Diskussion

1 **Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3080

Vorlage 11/1317
Zuschriften 11/1826 und 11/1905

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 28. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung. Unter Punkt 1 der Tagesordnung ist heute eine Anhörung der kommunalen der Spitzenverbände vorgesehen. Hierzu darf ich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Herrn Fuhrmann, Hauptreferent des Städtetages Nordrhein-Westfalen, und Herrn Dr. Schink, Beigeordneter im Landkreistag Nordrhein-Westfalen, der gleichzeitig seinen Kollegen vom nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund vertritt, begrüßen.

Meine Damen und Herren, die Problematik des Gesetzentwurfs ist Ihnen bekannt. Im Ausschuß haben wir zwei Punkte diskutiert, und ehe wir zu einem Ergebnis kommen, wollen wir heute Fachleute hören.

Uns ist besonders aufgefallen, daß jetzt rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte für die Vergangenheit zurückgenommen werden können. Dies erschien uns als Juristen, aber auch als Politiker etwas problematisch. Deshalb wollen wir zu dem Punkt einmal die Meinung der Betroffenen hören. Vielleicht können die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in ihre Beurteilung die Sicht des betroffenen Bürgers einbeziehen. Wer von Ihnen möchte zuerst? - Herr Fuhrmann.

Hauptreferent Fuhrmann (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will mich, Herr Vorsitzender, hier nicht mit Präliminarien aufhalten; gestatten Sie mir aber, daß ich Ihnen im Namen des Städtetages Nordrhein-Westfalen für die Einladung danke. Bevor ich zur Sache komme, würde

ich mich vergewissern, ob Sie unsere Stellungnahme - Zuschrift 11/1905 - erhalten haben.

(Zuruf: Ja!)

Wir bitten um Nachsicht, daß sie etwas retardiert erfolgt ist. Der Grund lag darin, daß wir in Ihrem Interesse eine Umfrage bei den Städten zur Notwendigkeit der Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze durchgeführt haben. Wir wollten Ihnen hierzu gern, weil wir gehört haben, daß Sie in diesem Punkt Bedenken hätten, einiges Material liefern.

Wir haben eigentlich nur zwei Punkte vorzutragen. Den einen haben Sie bereits eingangs erwähnt: Einführung eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung ex tunc. Der zweite Punkt ist die Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze. Wir begrüßen beide Punkte; das darf ich vorab sofort sagen.

Zu Punkt I vertreten wir die Auffassung, daß hier durchaus eine Ausgewogenheit des öffentlichen Interesses auf der einen Seite und des privaten Interesses auf der anderen Seite hergestellt wird. Der Bürger hat nach wie vor die Möglichkeit, einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erlangen. Verfehlt dieser Verwaltungsakt allerdings den Zweck, dann hat die Verwaltungsbehörde, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat, die Möglichkeit, ihn zurückzunehmen.

Auf der anderen Seite sieht die gesetzliche Regelung auch Bestimmungen vor, die auch Härten ausgleichen soll, so daß ich im Gesamtergebnis für den Städtetag Nordrhein-Westfalen die Auffassung vertreten kann: Hier handelt es sich im Grunde genommen um eine ausgewogene Regelung.

Lassen Sie mich noch einen weiteren Aspekt hierzu anführen. Diese Regelung kommt in erster Linie - soweit es die Kommunen angeht - nur im Bereich der freiwilligen Leistungen in Betracht. Soweit begünstigende Leistungen aufgrund von Gesetzen zu gewähren sind, existieren hier in aller Regel bereichsspezifische verfahrensrechtliche Regelungen, die auch nicht durch die Verwaltungsverfahrensgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen überlagert werden könnten. Hier gilt der bekannte Grundsatz: Bundesrecht geht vor Landesrecht, oder: Spezielles Recht geht vor allgemeinem Recht.

Heute ist es in den Kommunen bereits Praxis, daß im Bereich der freiwilligen Leistungen begünstigende Leistungen gegeben werden. Dies geschieht heute in aller Regel qua öffentlich-rechtlichem Vertrag, und diese Verträge enthalten schon heute im Grunde genommen die Regelungen, die für den speziellen Bereich des begünstigenden Verwaltungsaktes, den sie regeln wollen, vorgesehen sind.

Zum zweiten: Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze! Hier hat unsere Anfrage - das haben wir in der Stellungnahme sehr deutlich zum Ausdruck gebracht - einen klaren Trend in die Richtung ergeben, daß eine bedeutende Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze vorgenommen werden soll. Allen ist klar, daß Zwangsgelder aufgrund der schon bestehenden Rechtslage wiederholt werden können, so daß also in der Kumulation der Erhebung der heute bestehenden 10 000-DM-Obergrenze durchaus auch höhere Beträge Anwendung finden können. Wir meinen aber: Die deutliche Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze hätte gerade auch einen erzieherischen Effekt. Wenn man das Zwangsgeld von vornherein in einem erhöhten Betrag androht, wird dann sicherlich die von den Bürgern abverlangte Handlung eher realisiert werden können. Das ist im Grunde der wesentliche Aspekt, der hier mit unserer Zustimmung bei einer Erhöhung der Zwangsgeldobergrenze verbunden ist. - Vielen Dank.

Beigeordneter Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Sie kennen unsere schriftliche Stellungnahme und die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes. Sie haben diesen Stellungnahmen entnommen, daß beide Verbände den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sehr positiv gegenüberstehen.

Mein Vorredner hat die wesentlichen Dinge bereits gesagt, so daß ich mich darauf beschränken kann, einige Punkte zu ergänzen.

Hier ist die Frage in den Raum gestellt worden, ob es denn richtig sein kann, rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte, auf die der Bürger häufig einen Anspruch hat, schon für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dazu ist zunächst einmal zu sagen, daß es bei dieser Regelung letztendlich um Geldleistungsverwaltungsakte geht. Es geht darum - wenn an den Bürger Geld ausgezahlt und dieses Geld nicht zweckentsprechend verwendet worden ist -, dieses Geld auch zurückfordern zu können. Bisher war das schon nach den Regelungen in den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzen für Geldleistungen, die das Land erbracht hat, möglich. Eine ähnliche Bestimmung gibt es auf der Bundesebene.

Wir halten es für sinnvoll, eine derartige Regelung für alle Bereiche einzuführen, in denen Geldleistungen an den Bürger erbracht werden. Es ist nicht etwa so, daß mit dieser Regelung nun rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ohne weiteres aufgehoben werden können, sondern sie können nur dann aufgehoben und das Geld nur dann zurückgefordert werden, wenn der Zweck, der mit diesem Verwaltungsakt erreicht werden sollte, letztlich nicht eingetreten und verfehlt worden ist. Für diesen Fall halten wir es für angebracht, daß das Geld, das zu einem bestimmten Zweck gewährt worden ist, auch zurückgefordert wird. Das soll durch diese Regelung allgemein ermöglicht werden. Deshalb meinen wir, daß es sinnvoll ist, eine solche

Bestimmung ins Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen und nicht - etwas versteckt - in den Landeshaushaltsgesetzen unterzubringen.

Wir haben uns dann weiter dafür ausgesprochen, die Regelung in Nordrhein-Westfalen - soweit es irgend möglich ist - mit den Regelungen, die auf der Bundesebene beabsichtigt sind, deckungsgleich zu machen. Insbesondere sahen wir eine Differenz zur Verzinsungspflicht in § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz. Hier ist abweichend von den Vorschlägen der Bundesregierung für Nordrhein-Westfalen vorgesehen, daß eine Verzinsung dann zu erfolgen hat, wenn Leistungen verspätet verwendet werden oder wenn gegen Auflagen verstoßen wird. Wir halten diese Regelungen für sinnvoll, und zwar deshalb, weil öffentliche Gelder, wenn sie denn verspätet ausgegeben werden, nicht dazu dienen sollen, diese anzulegen und Erträge damit zu erzielen. Das kann eigentlich nicht Sinn der Sache sein. Deshalb ist eine Zinspflicht in diesen Fällen durchaus angebracht.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen gegen Auflagen verstoßen worden ist. In diesen Fällen stellt sich immer die Frage, ob der Bescheid aufgehoben werden kann oder soll oder ob anders darauf reagiert werden soll. Es gibt Fälle, in denen nur in kleinen Teilbereichen gegen Auflagen verstoßen worden ist. Das scheidet eine Rücknahme aus, weil der Zweck ja nicht endgültig und insgesamt, sondern nur in kleinen Teilbereichen verfehlt worden ist. Insofern halten wir diese Pflicht für durchaus angemessen.

Was die Erhöhung der Beträge für die Zwangsgelder angeht, so kann ich mich im wesentlichen auf das, was mein Vorredner gesagt hat, beziehen. Hinweisen möchten wir nur darauf, daß die Regelung ermöglicht, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen höhere Zwangsgelder auszubringen. Man muß auch sehen, daß die Zwangsgelder ein Beugemittel sein sollen. Dieser Beugeffekt kann nur dann erreicht werden, wenn das Zwangsgeld und der Vorteil, der für den Bürger darin besteht, daß es bei dieser rechtswidrigen Handlung verbleibt, in irgendeinem angemessenen Verhältnis steht. Es gibt durchaus Fälle, in denen die Kosten für die Beseitigung von Umweltverstößen ganz erheblich sind. Denken Sie zum Beispiel an Sonderabfälle, die großflächig abgelagert worden sind, so daß es für den betreffenden nach der jetzigen Regelung durchaus günstiger erscheint, vielleicht zunächst einmal nichts zu tun und ein paar Zwangsgelder abzuwarten. Gerade in diesen Fällen halten wir es für sinnvoll, daß die Höhe der Zwangsgelder doch deutlich erhöht wird.

Im übrigen meinen wir, daß auf diese Weise der allgemeinen Einkommensentwicklung besser Rechnung getragen werden kann. Seit Jahren ist es bei der Höhe von 10 000 DM verblieben, und die jetzige Regelung ermöglicht durchaus eine größere Flexibilität. - Vielen Dank.

Abgeordneter Paus (CDU): Die Begründung bezüglich der erhöhten Zwangsgelder ist für uns nachvollziehbar. Hier ist sicherlich eine Anpassung erforderlich, das ansonsten zum Wirtschaftsfaktor werden könnte.

Die Frage geht zum Punkt 1. Wie bedeutend ist das hinsichtlich der Quantität der Fälle? Ist es also besonders häufig, daß schon von daher ein solches Bedürfnis besteht?

Und die zweite Frage: Kann man das nicht auch mit Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt absichern?

Beigeordneter Schink (Landkreistag NRW): Hinsichtlich der Quantität ist es sicherlich so, daß die Geldleistungen die das Land bewilligt hat, größer sind als die, die die Kommunen bewilligt haben. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß es im wesentlichen um freiwillige Leistungen der Kommunen geht und nicht um Leistungen, die aufgrund von Bereitstellungen im Landeshaushalt bewilligt werden. Es gilt ja dann die Regelung im Landeshaushaltsgesetz, so daß die Quantität auf der kommunalen Ebene sicherlich nicht so ganz bedeutend ist. Das räumen wir durchaus ein.

Nun hätten wir dann noch einen anderen Aspekt zu berücksichtigen: Wir halten es deshalb für sinnvoll, die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz unterzubringen, weil das doch ein allgemein geltendes Gesetz ist für alle Bereiche, in denen Geldleistungen auch erbracht werden. Der Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes war es ja, als es geschaffen wurde, zu einer einheitlichen, für alle Verwaltungsbereiche geltenden Regelung zu kommen. Das rechtfertigt unseres Erachtens, diese Regelung, auch wenn sie auf kommunaler Ebenen nicht von besonderer Bedeutung ist, in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen, um hier eine allgemeine, für alle Bereiche geltende Norm zu schaffen.

Was die Frage der Nebenbestimmungen angeht, so kann es nach unserer Einschätzung durchaus zweifelhaft sein, ob man auf der Grundlage des geltenden Rechts beispielsweise einen Widerrufsvorbehalt aufnehmen kann. Für die Fälle, in denen rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte ausgesprochen wurden für Geldleistungen und gegen Auflagen verstoßen wird, würde das nämlich dazu führen, daß entgegen der Regelung im jetzigen Verwaltungsverfahrensgesetz Geldleistungen auch zurückgefordert werden können mit Wirkung für die Vergangenheit. Die gesetzliche Ausgangslage ist derzeit so, daß rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte nur ex tunc mit Wirkung ab jetzt zurückgenommen werden können und gerade nicht für die Vergangenheit. Deshalb ist es aus unserer Sicht zumindest zweifelhaft, ob Widerrufsvorbehalte möglich sind, die dann zu dem Ergebnis führen, daß auch das Geld mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden kann.

Vorsitzender: Meine Frage: In § 49 a Abs. 4 steht:

Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, ...

Wie wollen Sie das denn feststellen? Könnte das nicht eine unangenehme Schnüffelei beim Bürger sein?

Beigeordneter Schink (Landkreistag NRW): Es ist ja so, daß normalerweise Verwendungsnachweise zu erbringen sind, wenn Subventionen an die Bürger verteilt werden. Aus diesen Verwendungsnachweisen ergibt sich dann regelmäßig, ob denn der Zweck erfüllt ist oder nicht. Aus der Vergangenheit gibt es auch einige Beispiele, auf die ich einmal hinweisen möchte, nach denen es ohne Schnüffelei möglich ist. Das betraf beispielsweise Leistungen für Schulbauten, die den Kommunen gewährt worden sind. Hier ist der Zweck für die erbrachten Leistungen nämlich die Nutzung des Gebäudes für schulische Zwecke weggefallen. Dann stellt sich die Frage: Kann diese Leistung zurückgefordert werden, wenn das Gebäude einem ganz anderen Zweck als dem der Verwendung als Schule dienen soll?

(Vorsitzender: Das war ein Beispiel für das Verhältnis Land/Gemeinde. Da sind die öffentlichen Hände unter sich.)

- Da waren die öffentlichen Hände unter sich, natürlich. Aber da gelten die gleichen rechtlichen Voraussetzungen.

Es ist natürlich - das will ich gern einräumen - im Einzelfall schwierig zu ermitteln, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Normalerweise liegen uns die Verwendungsnachweise vor, aus denen sich solche Geschichten schon feststellen lassen. In anderen Bereichen gibt es sicherlich Schwierigkeiten.

Hauptreferent Fuhrmann (Städtetag NRW): Wir haben diese Situation des öfteren. Denken Sie beispielsweise an den Sozialhilfebereich. Dort werden auch bestimmte Vergünstigungen gewährt. Ich nenne einmal ein triviales Beispiel: Kleiderhilfe. Kommt nun ein Adressat dieser begünstigenden Leistungen ein Vierteljahr später und möchte noch einen Wintermantel haben, dann haben Sie schon darüber die Kontrolle, daß er sicherlich nicht einen weiteren benötigt; es sei denn, er ist sozusagen untergegangen.

Es gibt also schon Möglichkeiten, insbesondere die Wiederholung von begünstigenden Leistungen zu vermeiden, in dem man diese Wirkung mit ex tunc einführt. Ich denke,

nicht für die erste Leistung ist die Kontrolle entscheidend, sondern sozusagen im nachhinein, wenn dieselbe Leistung noch einmal abgefordert würde.

Härtere Regelungen sieht das Gesetz auch vor, die einen billigen Ausgleich schaffen. Ich denke, insgesamt ist die Regelung so angelegt, daß sie für den Bürger nicht nachteilig ist, sondern im Gegenteil: Hier wird endlich ein gerechter Interessenausgleich einerseits zwischen der auf wirtschaftliche Geschäftsführung verpflichteten öffentlichen Hand und auf der anderen Seite der Verpflichtung des Bürgers geschaffen, daß er mit den ihm gewährten Mitteln zweckentsprechend umgeht.

Abgeordneter Lucas (SPD): Könnten Sie mir freundlicherweise etwas zur Quantität des Problems sagen? Wieviel Fälle haben wir in Nordrhein-Westfalen, wo man an sich gern möchte, aber vielleicht nicht kann? Könnten Sie das konkretisieren?

Hauptreferent Fuhrmann (Städtetag NRW): Also, das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich denke, der entscheidende Gesichtspunkt ist doch ein anderer. Vielleicht mögen Sie es etwas rechtstheoretisch sehen, aber ich glaube, in der Wirkung ist die Einführung der Regelung doch gerechtfertigt.

Es geht, denke ich, hier um die Realisierung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der schon heute beispielsweise zwischen dem Land und den Kommunen gilt. Es ist auch gar nicht einzusehen, wieso dies nicht auch im Verhältnis zwischen Land und Bürgern oder auch zwischen Kommunen und Bürgern gelten sollte. In allen Fällen wird nämlich versucht, denselben Zweck zu erreichen, nämlich die öffentliche Hand vor unnötigen Ausgaben zu schützen. Ich denke, nicht zuletzt aufgrund der prekären Finanzlage der öffentlichen Hand, ist es notwendig, wenn man in dieser Richtung fortschreitet.

Ich möchte aber noch einen weiteren Gesichtspunkt einführen: Bund und Länder haben sich bei der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung Anfang der 70er Jahre darauf verständigt, möglichst im Interesse der Bürger einerseits und natürlich auch im Interesse der Vereinfachung der Arbeit der Verwaltungsbehörden andererseits ein einheitliches Verwaltungsverfahrenrecht zu schaffen und nach Möglichkeit die Einführung im spezifischen Verfahrensrecht zu vermeiden. Wenn man das in diesem Komplex sieht, ist das sicherlich eine sehr sinnvolle Regelung, zumal Bund und Länder jeweils eigene Kompetenzen haben, diese Gesetzgebung zu erlassen. Wenn nun dieses Recht auseinanderdriftet, wird es sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltungsbehörden unüberschaubar. Das kann also insgesamt nicht der Effektivität dienen. Von daher gesehen, insbesondere unter Berücksichtigung des Aspekts, daß der Bund eine entsprechende Gesetzgebung vorhat und einige Länder sie schon

eingeführt haben bzw. in anderen die Einführung kurz bevorsteht, und auch unter dem anderen Gesichtspunkt, daß nach meiner festen Überzeugung dem Bürger hieraus keine Nachteile entstehen, weil diese Regelung sinnvoll angewendet werden kann, plädieren wir im Ergebnis dafür, daß diese Regelung eingeführt wird.

Vorsitzender: Gibt es noch Wortmeldungen, um eine weitere Frage an die Sachverständigen zu stellen? - Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich mich recht herzlich bei Ihnen, meine Herren, bedanken. Sie haben uns sehr geholfen und zur Aufklärung beigetragen. Der Ausschuß wird in seiner nächsten Sitzung über diesen Gesetzentwurf der Landesregierung endgültig entscheiden.

2 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3181

Vorlagen 11/1393 und 11/1399
Zuschriften 11/1651, 11/1652, 11/1704 und 11/1816

Der **Vorsitzende** teilt mit, daß der Ausschuß für Innere Verwaltung hier mitberatend sei. Er möchte wissen, ob sich aus der zu diesem Thema bereits stattgefundenen Anhörung Änderungsanträge seitens der Fraktionen ergeben hätten.

Abgeordneter Jentsch (SPD) signalisiert für seine Fraktion Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung ohne jedwede Änderung.

Abgeordneter Stallmann (CDU) sieht namens seiner Fraktion aufgrund der Ergebnisse der Anhörung Einwände in einigen Punkten, die im federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vorgetragen würden. Die CDU-Fraktion stimme daher dem Gesetzentwurf in diesem Ausschuß nicht zu.